Von Auto angefahren: Gericht erkennt sonntäglichen Kurspaziergang als Arbeitsunfall an

Das Sozialgericht Düsseldorf hat einem 60-jährigen Mann gegen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft dabei geholfen, einen während einer Rehabilitation erlittenen Verkehrsunfall als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Der spätere Kläger war während einer stationären Rehabilitation bei einem sonntäglichen Spaziergang beim Überqueren eines Fußgängerüberwegs auf dem Weg zum Kurplatz von einem Pkw erfasst und verletzt worden. Ziel seiner Rehabilitation sei es gewesen, sein Gewicht zu reduzieren, erklärte er dem Gericht. Mit dem Spaziergang habe er seiner Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit bei der Gewichtsreduzierung nachkommen wollen. Daher sei der Unfall beim Spaziergang als Arbeitsunfall anzuerkennen und er einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallkasse habe. Die beklagte Berufsgenossenschaft lenkte nicht ein. Sie berief sich sehr formalistisch darauf, dass der sonntägliche Ausflug ärztlich nicht angeordnet worden sei. Konsequenz: Die Unfallkasse wollte den Vorfall nicht als Versicherungsfall anerkennen und lehnte es ab, Entschädigungsleistungen zu erbringen.

Doch das sahen die Düsseldorfer Sozialrichter anders. Bei dem Unfall bestehe nämlich ein innerer Zusammenhang mit der Rehabilitationsmaßnahme. Dass der Spaziergang an einem therapiefreien Sonntag stattgefunden hatte, störte das Gericht dabei nicht. Das Sozialgericht Düsseldorf hatte aber zwei Anspruchsbedingungen: Erstens muss ein Versicherter aus seiner subjektiven Sicht davon ausgehen dürfen, dass die Tätigkeit geeignet ist, der stationären Behandlung zu dienen. Und zweitens muss diese Tätigkeit objektiv kurgerecht sein.

Beide Voraussetzungen hielt das Gericht bei dem vorliegenden sonntäglichen Spaziergang für gegeben. Arbeitnehmer, denen die gesetzliche Unfallversicherung die Anerkennung von Berufsunfällen versagt, sollten sich mit der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung setzen, die gern entsprechende Anwälte benennt, die sich mit dieser Rechtsmaterie auskennen.